

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender

Herausgeber: Nidwaldner Kalender

Band: 67 (1926)

Vorwort: Der Name Jesus sig ywer Gruoss!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kaum ist allemal der Brachet ins Nidwaldnerland gegangen, so flattern ein Duzend Kalender schon für's neue Jahr in die Stuben hinein. Rote, grüne, gelbe Röcklein haben sie an grad wie 's Weibervolk in der Faßnacht und den Sommer hindurch. Und wenn all diese Kalender längst zerfezt und weggelegt sind, klopft die Nidwaldner Brattig bescheidenlich an die wetterbraunen Türen zu Berg und Tal. Und immer findet sie freundlichen Willkomm und freudigen Einlaß. Ihr erstes Wort: „Der Name Jesus sig ywer Gruoß!“ klingt halt gar heimelig und wohlbekannt. Der wägste und beste Unterwaldner hat ihn ja oft und oft im Munde geführt: unser liebe Landesvater Bruder Klaus. Du kennst ihn ja, den lieben, guten Einsiedler vom Ransf? Oder eppen nid recht und nur so vom Hörensagen? Dann wärest du kein wahr-schafster Nidwaldner mehr.

Justament! Da kommt mir was in den Sinn, das heuer gut in die Brattig passen tät. Gelt, lieber Leser, du hast auch schon vom Hl. Petrus Canisius gehört. An Christi Himmelfahrt 1925 hat man ihn in Rom feierlich als heilig erklärt. Von der Kanzel deiner Dorfkirche und in jedem rechten Zeitungsblatt hast du etwas aus seinem Leben vernehmen können. Peter Canisius hat zwar sein Genossamerecht nicht in der Schweiz

gehabt — trotzdem rechnen wir ihn zu den Schweizer Heiligen. Im schönen Freiburg droben ist sein Grab, in der altehrwürdigen St. Michaelskirche. Ein braver Nidwaldner hat über dem Reliquienschrein ein prächtiges Altarbild gemalt: Paul Deschwanden. Daß das wackere, geschaffige Freiburger Volk seinem lb. Heiligen viel Ehre erweist, können wir wohl begreifen. Aber wir Unterwaldner von ob und nid dem Kernwald könnten den Freiburgern etwas abgucken. Rat' einmal! In Sachsen ist auch ein viel besuchtes Grab eines gottseligen Mannes. Der ist 110 Jahre vor Peter Canisius gestorben im Rufe der Heiligkeit — und doch noch nicht heilig gesprochen. Wo fehlt's eppen? Gewiß nicht an Bruder Klaus. Aber an uns, an Bruder Klausens Landsleuten. Muß ich dir das erklären? So hör' mal!

In Holland, dem Vaterlande des Hl. Canisius, ist's den Leuten vor etlichen Jahren plötzlich in den Sinn gekommen: unser Landsmann Peter Canisius von Rymwegen wär' gewiß schon heilig gesprochen, wenn wir mehr Vertrauen zu ihm hätten. So aber hat der Selige keine Gelegenheit, Wunder zu wirken, die nun einmal zur Heiligsprechung nötig sind. Gedacht, getan! Die Holländer, anfehrig und kuraschiert, wie sie sind, haben die Verehrung des Seligen überall volkstümlich gemacht. Vor allem die Jungmannschaft zeich-

nete sich darin aus. Und siehe da! Es geschehen auf die Anrufung des Seligen Wunder — und nun konnte die Heiligsprechung erfolgen.

Lieber Leser, jetzt merkst, wohin der Schuß zielt. Wie wär's, wenn die frommen Unterwaldner den Schlaf aus den Augen reiben täten und sagten: Wohl, wohl, nach Peter Canisius muß Bruder Klaus heilig gesprochen werden. Aber wie die Sache angattigen? Hm!

Der Seppmigi, der, wie ich weiß, zu den Gescheitern im Lande Dui gehört, hat den Nagel aparti auf den Kopf gebreicht, als er sagte: „Wenn die Tschifferler und Reiszäckler ä hli heiliger wären, könnte Bruder Klaus sofort auch heilig gesprochen werden.“ Und wie der Seppmigi diesen Ausspruch getan hatte, nickte der Balz und der Nazi und schwiegen und gingen heim und sinnierten nach und meinten: eppis recht hat der Seppmigi, bimeich!

Der Kalenderschreiber hat auch darüber nachgedacht. Der Seppmigi hat die Wahrheit gesagt, und sälb het er. Wir haben zu wenig Vertrauen zu Bruder Klaus. Schau mal bei der Nidwaldner Landesprozession nach Sachseln die Leute recht an! Wo sind die Scharen der Männer, denen es doch zuvorderst wohl anstände, zum großen Manne vom Kanst zu gehen? Wo sind die tapferen Nidwaldner Jünglinge, — ohne Menschenfurcht und Hosenschlotteri? Und guck auf die Weiberseite! Meistens alte Jungfern, die zum Wallfahren wohl Zeit haben. Und die jüngeren Jüngerlein in Sweatern, Baschlitz und seidenen Strümpfen oder ärmellos und offenhälzig! Bringen die den rechten Wallfahrergeist mit? Da lob' ich mir die Luzerner, die noch zwei Tage opfern und in Sachseln auch die Andacht machen, wie es zu einer Wallfahrt gehört.

Schon in mancher Nidwaldner Stube habe ich herumguckt und kein Bild Bruder Klausens mehr gefunden. Brave Kinder halten das Porträt des Vaters in Ehren, geben ihm den schönsten Platz in der Stube und schauen oft in dankbarer Erinnerung zu ihm auf. Sollen wir's mit dem seligen Landesvater nicht auch so halten?

Einem braven Familienvater macht's viel Freud' und Ehr', wenn die Kinder ihm „nachschnagen“, d. h. sein väterliches Tugendbeispiel getreulich nachahmen. Gewisse Tugendvorzüge sind so das Merkmal langer Generationen geworden, auch hierzulande. Nun sag, warum gleichen Buben und Meitli, Männer und Frauen, so wenig dem guten Landesvater?

Bruder Klausens Bescheidenheit und Einfachheit im Reden, in der Kleidung, im Gehorsam, Beten und Arbeiten! Hör' mal die jungen Leute sich rühmen — und das Eigenlob hat früher doch gestunken — schau die Maskeradenkleidung mancher Bauernmädchen und die jungen Burschen im Dorf mit ihren hellen Schuhen, Ziertaschentuch und fliegender Kravatte und stelle sie neben Bruder Klaus mit dem graubraunen, abgeschliffenen Eremitenrock!

Vor dem Krieg ging der Teufel Geiz um in allen Landen, eine unbändige Gier, zu haben, zu besitzen und etwas als Geldprosz zu gelten. Der Krieg pfändete die geizfranken, geldnarrigen Völker aus wie der Schuldentreiber zu Martini. Bruder Klaus verließ Hab und Gut und freute sich allein noch am höchsten Gute, Gott. Und seine Nachfahren? Dem Geld zulieb geschieht manches Unrecht an Armen, Witwen und Waisen und fängt die Sonntagsheiligung an, in Geringschätzung zu geraten.

Bruder Klausens Familienleben war in sittlicher Beziehung ein sauberes und christliches. Sittliche Unverdorbenheit ist die gesunde Wurzel einer zahlreichen und braven Nachkommenschaft. Die große Kinderschar des Seligen vom Kanst hat ihrem Vater Ehre gemacht in ob und nid dem Wald. Ob in einem halben Jahrtausend auch noch alle jetzigen Geschlechtsnamen leben werden?

Gelt, Ib. Leser, das sind gar ernste Wahrheiten. Aber eine rechte Christenseele muß die Wahrheit noch vertragen können. Und es muß immer einer sein, der die Wahrheit sagt. Die Nutzenwendung kannst du selber machen.

Wenn Bruder Klaus jeden Morgen von seiner Zelle aus dem hl. Meßopfer in der Kanstkapelle andächtiglich beigewohnt hatte, so öffnete er am Schlusse des Gottesdienstes



Heilige Jungfrau mit Kind.
Nach einem Gemälde von B. E. Murillo.

das Guckfensterchen und rief zum Volke hinab: „Einen guten, seligen Morgen, ihr lieben Leut.“ So ruft der Kalendermann seinen lb. Lesern zu: Ein gutes, seliges neues Jahr! Und der lb. Landesvater gebe seinen

Segen dazu, daß wir eppen recht tun allesamt und bald wert werden, unsern Landespatron als Heiligen anrufen zu können — ein heiliger Landesvater eines heiligen Volkes!

Wie's in Unterwalden vor 100 Jahren aussah.

Nach einer zeitgenössischen Beschreibung von Lloy's Businger.

Bevölkerung nach bürgerlicher Verschiedenheit.

Die Bewohner Unterwaldens bilden bis auf einige wenige angefessene Fremde und aufgenommene Heimatlose den gleichen Stamm, im allgemeinen zu gleichen Rechten und Freiheiten. Alle sind Bürger, oder wie man in Demokratien spricht, wo keine Städte sind — Landleute, entweder in dem einen oder in dem andern Teile des Landes, oder in beiden zugleich. Diejenigen Geschlechter, welche vor der gänzlichen Trennung des Landes vorhanden waren, sind Landleute in beiden Tälern, d. i. Bürger des ganzen Kantons. Diejenigen Geschlechter aber, bei denen dieser Altersadel nicht nachgewiesen werden kann, sind es nach einer im Jahre 1563 oder 1570 getroffenen Verfügung nur in dem einen oder nur in dem andern Teile des Kantons, also entweder eigentliche Obwaldner oder eigentliche Nidwaldner. Die Anzahl der alten Geschlechter ist etwas über 100. Diejenigen Geschlechter, die seit jener Epoche angenommen wurden, heißen Landleute. Diejenigen Landleute, die in ihrer ursprünglichen Gemeinde sesshaft sind, haben Stimm- und Wahlfähigkeit, sowohl zu den allgemeinen, d. i. den Landesämtern, welche die Landsgemeinde vergibt, als auch zu den Gemeindeämtern, d. i. den Rat- und Gerichtsstellen, und den innern Aemtern der Korporation, welche die Gemeinde unabhängig von der Landsgemeinde vergibt. Diejenigen Landleute aber, welche sich in einer andern Gemeinde niederlassen und Beisassen heißen, müssen auf alle Aemter, die die Gemeinde vergibt,

Verzicht leisten und können nur zu den Landesämtern gewählt werden. Hinterlassen heißen die angefessenen Fremden, und haben weder Land- noch Gemeinderecht. Die Geduldeten oder Tolerierten sind ursprüngliche Heimatlose, die jetzt aber vom Staate geduldet, und im Notfalle unterhalten werden. Sie haben weder Land- noch Gemeinderecht, und zur ehelichen Verbindung nur dann ein Recht, wenn sie, — wenigstens in Nidwalden — ein näherendes Handwerk erlernt, und eine Hinterlage von 800 Franken in die Kanzlei entrichtet haben. In Obwalden unterliegt der Fall einer nach Verhältnissen berücksichtigten Taxation. Uebrigens lassen sich die Bewohner des Landes ungefähr in folgende Klassifikation bringen.

A. Obwalden. Stimmfähige Bürger an der Landsgemeinde über 20 Jahre alt, etwa 4600. Teiler der Gemeindsgüter, männliche und weibliche 1950, Schulkinder 1542, zum Bundesauszug und zur Reserve verpflichtete Militärs 442. Sennen, die in den Alpen Käse verfertigen 400, zunftmäßige Handwerkermeister 160, Landräte 65, Weltgeistliche 27, Klostergeistliche und Brüder 33, Klosterfrauen u. Schwestern 25, Schullehrer 22, Vorsitzende Herren, der Ring genannt 14, Aerzte 10, Reformierte 4, Heimatlose und andere Fremde oder Hinterlassen unbestimmt.

B. Nidwalden. Stimmfähige Bürger an der Landsgemeinde über 16 Jahre alt etwa 3500, Genossen der Gemeindsgüter 1890, Schulkinder 1356, zum Bundesauszug und zur Reserve pflichtige Mili-